



## **Vereinsatzung des Fördervereins der Wilhelm-Busch-**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wilhelm-Busch-Schule e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.

Es handelt sich um einen Förderverein im Sinne §58 Nr.1 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke in der Grundschule Wilhelm-Busch-Schule Hohenbostel, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z.B.

- Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten, Anlagen usw.;
- Zuschüsse zu Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen über Jugend- und Erziehungsfragen;
- Förderung, Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Interesse der Schüler und in der Schule liegenden Aufgaben;
- Förderung des Zusammenhalts und der Gemeinsamkeit aller Schüler, Lehrer und Eltern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine Beitrittserklärung abgibt. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Ehepaare können gemeinschaftlich eine Mitgliedschaft inne haben.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt oder
2. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.

### **§6 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge und sonstigen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Nach dem Ende eines Jahres wird seitens des Vorstandes über die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenbestand Rechenschaft abgelegt.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

### **§8 Vorstand**

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Über den Vorstand im Sinne des §26 BGB hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder in den (erweiterten) Vorstand wählen. Diese erhalten eine besondere Funktionsbezeichnung oder tragen die Bezeichnung „Beisitzer“.

Ein Vorstandsmitglied soll der Lehrerschaft der Wilhelm-Busch-Schule angehören. Die Vorstandsmitglieder werden



## **FÖRDERVEREIN** der Wilhelm-Busch-Schule e.V.

einzelnen von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Jedoch erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden in der Gründungsversammlung nur für ein Jahr. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während des Geschäftsjahres mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ein neues Vorstandsmitglied wird immer für die restliche Amtszeit eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vereinsvorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

### **§9 Mitgliedsversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ¼ der Mitglieder dieses verlangen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Ehepaare haben bei gemeinsamer Mitgliedschaft ebenfalls nur eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung;
2. Beschluss über die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel;
3. Entscheidungen über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr;
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
5. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer;
7. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
8. Wahl der Rechnungsprüfer.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§10 Wahlen**

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Blockabstimmung ist nur zulässig, wenn von keinem Stimmberechtigten, anwesenden Mitglied widersprochen wird.

### **§11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung bekannt gegeben wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Wilhelm-Busch-Schule Hohenbostel zu verwenden hat.

Barsinghausen, 10.05.2017